

Richtlinie zur Förderung von Neu- und Nachpflanzungen auf Streuobstwiesen

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung vom 07. April 2022 folgende Förderrichtlinie von Neu- und Nachpflanzungen auf Streuobstwiesen in der Gemeinde Sersheim beschlossen:

1. Zweck der Förderung

Streuobstwiesen prägen nachhaltig unsere Kulturlandschaft und bieten einzigartige Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Um diese bedeutenden Biotope langfristig zu erhalten, ist es notwendig, regelmäßige Neupflanzungen vorzunehmen.

Ziel der Förderung ist durch Neu- und Nachpflanzungen die Streuobstbestände auf der Gemarkung Sersheim zu erhalten und zu erweitern.

2. Art der Förderung

Gefördert werden Neu- und Nachpflanzungen auf bestehenden Streuobstwiesen auf dem Gebiet der Gemeinde Sersheim.

Es werden nur hochstämmige Obstbäume gefördert. Es sollen vorwiegend robuste, standortgerechte und heimische Sorten gepflanzt werden.

Sortenempfehlung: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen, Mirabellen, Reineclauden, Nussbäume, Quitten, Wildobstarten (essbare Eberesche, Mispel, Speierling, schwarze Maulbeere).

Nicht gefördert werden Materialien zur Befestigung der Bäume wie z.B. Verbisschutz, Pfähle, Bindematerialien sowie Bepflanzungskosten durch Dritte.

3. Fördervoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat sich zu verpflichten, die geförderten Bäume fachgerecht zu pflanzen und mindestens 5 Jahre ordentlich zu pflegen und zu unterhalten. Hierzu zählt insbesondere ein artgerechter Erziehungsschnitt.

Die Obstbäume sind im Zeitraum Oktober bis März zu pflanzen.

Es werden nur Maßnahmen des aktuellen Pflanzzeitraumes Oktober bis März gefördert, d.h. diejenigen, die im aktuellen Haushaltsjahr oder von Oktober bis Dezember des Vorjahres liegen. Eine darüberhinausgehende nachträgliche Förderung für Maßnahmen aus Vorjahren wird nicht gewährt.

Der Zuschuss wird pro Flurstück gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht. Fördermittel können nur unter dem Vorbehalt der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

4. Förderberechtigte

Förderberechtigt sind Grundstückseigentümer und Pächter. Sofern die Bepflanzung von Pächtern durchgeführt wird, ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers notwendig. Die Förderung wird nur an Privatpersonen ausbezahlt. Juristische Personen bzw. land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind von einer Förderung ausgeschlossen.

5. Antragstellung

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss mittels dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formblatt nach der Pflanzung eingereicht werden.

Die Förderanträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bewilligt.

6. Höhe und Auszahlung der Förderung

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der entstandenen Kosten bis zu einer Maximalsumme von 200 Euro gewährt. Nach Prüfung des Antrages durch die Gemeindeverwaltung erfolgt die Auszahlung der Fördergelder.

Die Gemeinde darf zur Überprüfung der Pflanzung die betreffenden Grundstücke betreten.

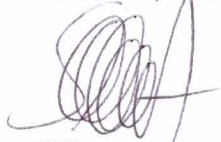
7. Nichteinhaltung der Förderrichtlinien

Die Gemeinde behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Förderrichtlinien die gezahlten Zuschüsse vom Antragsteller zurückzufordern.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2022 in Kraft.

Sersheim, den 07. April 2022



gez.
Jürgen Scholz
Bürgermeister